

**Was ist eigentlich Bildungsurlaub?**

Bildungsurlaub dient der beruflichen und/oder politischen Weiterbildung von Arbeitnehmenden bei anerkannten Weiterbildungseinrichtungen. Während des Bildungsurlaubs, bei fortlaufender Zahlung des Gehalts, ist der/die Arbeitnehmende von der Arbeit freigestellt. Um Bildungsurlaub zu bekommen, muss er schriftlich beim Arbeitgebenden beantragt werden.

Mein Arbeitsplatz ist in NRW - wie kann ich jetzt Bildungsurlaub beantragen?

Teilen Sie Ihrem Arbeitgebenden möglichst frühzeitig (mind. 6 Wochen vor Weiterbildung) schriftlich mit, an welcher Weiterbildung Sie teilnehmen möchten und wann sie stattfindet. Folgende Unterlagen nicht vergessen:

- ❖ Genaue Informationen zu der Weiterbildung (Zielgruppe, Lerninhalte, zeitlicher Ablauf) entnehmen Sie dem Programm oder kontaktieren Sie die genannten Ansprechpersonen.
- ❖ Nachweis über die Anerkennung des Ausbildungszentrums für Notfallmedizin Südwestfalen als anerkannte Weiterbildungseinrichtung (auf unserer Homepage zum Download).

Nähere Informationen zum Thema Bildungsurlaub in NRW finden Sie auch unter

https://www.bildungsurlauber.de/bildungsurlaub/bundeslaender/bildungsurlaub-nrw/?gad_source=1&gad_campaignid=22157176300&gclid=EAIaIQobChMim_HUI6vnkAMVUERBAh34kRaiEAAYASAAEqKP6_D_BwE

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=3853&aufgehoben=N&anw_nr=2

Auszug aus dem AWbG bezüglich des Schreibens der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Akt.-Zeichen 48.06.-AWbG-03/2014 als Voraussetzung zur Anerkennung von einzelnen Bildungsangeboten gem. § 9 Abs. 1 AWbG.

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 bis 4 entsprechen,
2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,
3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und
4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

Die Bildungsveranstaltungen können auch digital angeboten werden, sofern die Angebote nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen. Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die

1. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen,
2. auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind,
3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,
4. Studienreisen sind oder
5. mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden.

§ 1 Grundsätze

(1) Arbeitnehmerweiterbildung erfolgt über die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(2) Arbeitnehmerweiterbildung dient der beruflichen und der politischen Weiterbildung sowie deren Verbindung.

(3) Berufliche Arbeitnehmerweiterbildung fördert die berufsbezogene Handlungskompetenz der Beschäftigten und verbessert deren berufliche Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt. Bildungsinhalte, die sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte berufliche Tätigkeit beziehen, sind eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zumindest zu einem mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers verwendet werden können.

(4) Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf.

Version: 1.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite 1 von 1
Stand: 11/2025	AHA / Mayweg		